



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

209
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 27. Juni 2022

Nummer 26

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

263. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20) zum Genehmigungsantrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen zur temporären Modellierung der Oberflächengestaltung der Zentraldeponie (ZD) Leppe
Seite 210
264. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Holzbaches und des Dresbaches im Bereich der Stadt Overath (Überschwemmungsgebietsverordnung „Holzbach und Dresbach“) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Seite 210

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

265. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes kd vz Rhein-Erft-Rur
Seite 211
266. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2022 der kd vz Rhein-Erft-Rur
Seite 215
267. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen
Seite 216

E **Sonstiges**

268. Liquidation
h i e r : Cookita – Kreative für Integration e. V.
Seite 216
269. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 24/2022 Amtlicher Teil, S. 199, l f d e . Nr. 244S
Seite 216

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

263. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20) zum Genehmigungsantrag des Bergischen Abfallwirt- schaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1-3, 51766 En- gelskirchen zur temporären Modellierung der Ober- flächengestaltung der Zentraldeponie (ZD) Leppe

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 21. April 2022 hat der BAV die Genehmigung für die temporäre Modellierung der Oberflächengestaltung der ZD Leppe beantragt. Eine Erhöhung des Deponievolumens oder eine Änderung der genehmigten Abschlusskubatur ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Aufgrund der Randbedingungen und den bisherigen Betriebserfahrungen bei vergleichbaren Vorhaben sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 15. Juni 2022

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABI Reg. K 2022, S. 210

264. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Holzbaches und des Dresbaches im Bereich der Stadt Overath (Überschwemmungsgebietsverordnung „Holzbach und Dresbach“) gemäß § 76 Wasserhaus- haltungsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Holzbaches und des Dresbaches für ein 100-jährliches Hochwasser-

ereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Holzbaches vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Sülz) bis zu ca. km 1+030 und des Dresbaches von km 0+000 (Mündung in den Holzbach) bis km 1+499 im Bereich der Stadt Overath im Rheinisch-Bergischen Kreis. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. § 112 Abs. 1 S. 1 in der damals geltenden Fassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 18. Juni 2013 wurde im Amtsblatt Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (S. 279, lfd. Nr. 449, Az: 54.2.12.1 – Holzbach-Dresbach) bekannt gemacht. Sie trat am 15. Juli 2013 in Kraft.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie am Holzbach und am Dresbach. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden u. a. die Überflutungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Für den Holzbach von km 0+000 (Mündung in die Sülz) bis zu ca. km 1+030 und für den Dresbach von km 0+000 (Mündung in den Holzbach) bis km 1+499 im Bereich der Stadt Overath im Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung wird in diesem Bereich entsprechend geändert. Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Holzbach/Dresbach, Stand 15. Januar 2020, unterzeichnet am 15. Januar 2020) und in der Karte des Überschwemmungsgebietes Nr. 1/1 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Holzbach/Dresbach, Stand 15. Januar 2020, unterzeichnet am 15.01.2020) dargestellt.

Die bisherige Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Holzbach-Dresbach, Stand 5. September 2012) wird durch die Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az. 54-HW-Holzbach/Dresbach, Stand 15. Januar 2020, unterzeichnet am 15. Januar 2020) und die Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5.000 (Az.: 54-HW-Holzbach-Dresbach, Stand 5. September 2012) durch die Karte Nr. 1/1 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Holzbach/Dresbach, Stand 15. Januar 2020, unterzeichnet am 15. Januar 2020) ersetzt. Im Übrigen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. November 2013 unverändert bestehen.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten Karten, durch die die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Holzbaches und des Dresbaches vom 18. Juni 2013 geändert werden soll, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie bei der Stadt Overath, auf deren Gebiet sich die Änderung der Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstge-

bäudes der Bezirksregierung Köln sowie des Rathauses in der Stadt Overath für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit vom 29. Juni 2022 bis 28. August 2022 einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, und dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung der Stadt Overath, Balkener Straße 1a (Gebäude Baubetriebsamt/Stadtwerke) 51491 Overath, Einsicht in die Änderungsverordnung und die Karten zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der Bezirksregierung Köln unter Telefon 0221/147-2192, bei der Stadtverwaltung Overath unter der Telefon-Nr. 02206/602-453 (Frau Werner) möglich.

Besucherinnen und Besucher werden jeweils an die Pflicht erinnert, bei einem solchen persönlichen Termin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Holzbaches und des Dresbaches Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 13. September 2022, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder die Stadtverwaltung Overath, Hauptstraße 25, 51491 Overath zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderungsverordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54-HW-FS-Sieg_HolzDres

Köln, den 15. Juni 2022

Im Auftrag
gez. H e i m b a c h

ABI Reg. K 2022, S. 210

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

265. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes kd vz Rhein-Erft-Rur

Die Verbandsversammlung der kd vz Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt gem. § 26 (3) EigVO den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2020 fest und erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020.

Der Beschluss der Verbandsversammlung wird hiermit gemäß § 18 (3) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW öffentlich bekannt gemacht.

Bilanz des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur zum 31. Dezember 2020:

kd vz Rhein Erft Rur, Frechen
Bilanz zum 31. Dezember 2020
(siehe Seite 212)

kdvz Rhein-Erft-Rur, Frechen
Bilanz zum 31. Dezember 2020

	AKTIVA		PASSIVA	
	EUR	Vorjahreszahlen EUR	EUR	Vorjahreszahlen EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.122.044,34	1.537.479,97	1.227.043,29	1.227.043,29
2. geleistete Anzahlungen	0,00	494.378,80	0,00	0,00
II. Sachanlagen	2.122.044,34	2.031.858,77		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.473.611,10	3.312.547,55	18.442.603,00	17.239.684,00
3. technische Anlagen und Maschinen	225.270,94	358.398,34	1.104.575,96	1.276.930,87
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.176.765,66	893.558,68	19.547.178,96	18.516.614,87
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.837,37	8.502,92		
	4.884.485,07	4.573.007,49		
III. Finanzanlagen				
Beteiligungen	3.125,00	3.125,00		
Wertpapiere des Anlagevermögens	14.409.195,12	13.626.682,20		
	14.412.320,12	13.629.807,20		
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	379.294,23	280.265,23		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.405.032,47	1.237.184,45		
3. sonstige Vermögensgegenstände	47.671,00	108.610,01		
	1.831.997,70	1.626.059,69		
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	238.807,77	793.552,46		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	904.965,02	643.254,48		
	24.394.620,02	23.297.540,09	24.394.620,02	23.297.540,09

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Konlus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 1. September 2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die kdVz Rhein-Erft-Rur

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der kdVz Rhein-Erft-Rur - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der kdVz Rhein-Erft-Rur für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“

unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft

vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen,
- beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche

Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Konlus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtig-

gen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 28. April 2022

gpaNRW

Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss 2020 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes kd vz Rhein-Erft-Rur, Bonnstraße 16-18, 50226 Frechen, eingesehen werden.

Frechen, 16. Mai 2022

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

gez. Stickeler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl Reg. K 2022, S. 211

266. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2022 der kd vz Rhein-Erft-Rur

1. Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur für das Jahr 2022.

Nach § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - sowie nach § 16 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ vom 7. Juni 1978 (Sonderbeilage Nr. 26 zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26. Juni 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk Köln vom 18. September 2017) und aufgrund der §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat die Verbandsversammlung am 17. Dezember 2021 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022

schließt im Erfolgsplan mit

Aufwendungen von 23.257.415,- €
und Erträgen von 23.257.415,-€ ab.

Im Vermögensplan werden

die Ausgaben auf 4345132 €
und die Einnahmen auf 4345132 €

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2022 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1.585.919,- € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 18.231.089,- € festgesetzt und verteilt sich nach § 17 der Verbandssatzung.

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 19 Abs. 2 GkG wurde der Wirtschaftsplan der Bezirksregierung Köln angezeigt. Diese hat mit Verfügung vom 2. März 2022 - 31.1-5.2-kdvz/2022 - ihre Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Verbandssatzung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frechen, den 16. Mai 2022

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

gez. Stickeler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl Reg. K 2022, S. 215

**267. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3071464667.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

8. September 2022

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 8. Juni 2022

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl Reg. K 2022, S. 216

E Sonstiges

**268. Liquidation
h i e r : Cookita – Kreative für Integration e. V.**

Der mit Sitz in Bonn bestehende Verein Cookita – Kreative für Integration e. V. (VR-Nr. 9311, Amtsgericht Bonn) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2022 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl Reg. K 2022, S. 216

**269. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 24/2022
Amtlicher Teil, S. 199, lfde. Nr. 244**

In der Veröffentlichung muss es richtig heißen: Verlust eines Dienstsiegels und nicht: Verlust eines Dienstausweises.

ABl Reg. K 2022, S. 216

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.